

ECHA-20-B-02-DE

Der UFI und die Kennzeichnung Ihrer Produkte

Wichtige Informationen für Unternehmen, die im EWR¹ gefährliche Gemische in Verkehr bringen



Ab 2021 wird auf bestimmten Produktetiketten ein neues Kennzeichnungselement zu finden sein: der 16-stellige eindeutige Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier, UFI). Ab 2025 ist der UFI auf den Etiketten aller Produkte vorgeschrieben, die Gesundheitsgefahren oder physikalische Gefahren darstellen können. Importeure und nachgeschaltete Anwender, die solche Produkte in Verkehr bringen, müssen bestimmte Produktinformationen, einschließlich UFI, zur Nutzung durch die Giftnotrufzentralen vorlegen. Auf der ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen finden Sie Anleitungen und Tools zum Erstellen eines UFI.

¹ Europäischer Wirtschaftsraum - Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.

WAS IST EIN UFI?

Der eindeutige Rezepturidentifikator UFI ist ein Code, der in Zukunft auf den Etiketten Ihrer Produkte angegeben sein muss, wenn diese ein gefährliches Gemisch enthalten.

Neben dem UFI müssen Sie weitere Informationen über Ihr Gemisch und damit verbundene Produkte zur Nutzung durch die Giftnotrufzentralen vorlegen, z. B. Zusammensetzung, Handelsnamen, Farbe, Verpackung, Produktkategorie und toxikologische Angaben. Mit dem UFI soll ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den von Ihnen eingereichten Informationen und dem von Ihnen in Verkehr gebrachten Produkt hergestellt werden.

Ein UFI wird unter der Bedingung zugewiesen, dass alle Produkte, die mit demselben UFI gekennzeichnet und gemeldet werden, auch dieselbe Gemischzusammensetzung haben.

WIE WIRD DER UFI VERWENDET?

Der UFI und sonstige Informationen, die Sie eingereicht haben, werden vorrangig von den Giftnotrufzentralen im Falle eines Notrufs genutzt. Beispielsweise kann sich ein Mitarbeiter einer Giftnotrufzentrale den UFI zusammen mit dem Handelsnamen direkt vom Etikett vorlesen lassen. So lässt sich das Produkt bei einem Vorfall genau identifizieren.

WIE WIRD EIN UFI ERSTELLT?

Um einen UFI für Ihr Gemisch zu erstellen, benötigen Sie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Unternehmens (oder in bestimmten Fällen einen „Unternehmensschlüssel“) und eine Formulierungsnummer speziell für das Gemisch. Wenn Sie diese beiden Nummern in das ECHA-Online-Tool UFI-Generator eingeben, erhalten Sie den entsprechenden UFI. Mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird sichergestellt, dass der UFI eindeutig ist und es keine Überschneidungen mit den UFI anderer Unternehmen gibt.

Höchstwahrscheinlich nutzen Sie in Ihrem Unternehmen bereits interne Rezepturcodes. Wenn diese ausschließlich numerisch sind, also zwischen 0 und 268 435 255 liegen, können Sie sie direkt im UFI-Generator verwenden. In allen anderen Fällen, wenn z. B. die Codes alphanumerisch sind oder sonstige Zeichen enthalten, müssen Sie Ihren Gemischen zunächst neue Formulierungsnummern im richtigen Format zuweisen. Sie dürfen eine Kombination aus Formulierungsnummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nicht mehrmals verwenden, wenn sich die Zusammensetzung der Gemische unterscheidet.

Den UFI-Generator und das Nutzerhandbuch finden Sie in 23 EU-Amtssprachen auf der ECHA-Website zu Giftnotrufzentralen. Wenn Sie eine umfangreiche Produktpalette anbieten, kann es für Sie ggf. sinnvoll sein, einen eigenen Generator zu entwickeln und in das IT-System Ihres Unternehmens zu integrieren, um effizienter viele UFI gleichzeitig erstellen zu können. Beachten Sie dazu das UFI-Entwicklerhandbuch.

BLEIBEN DIE MIT DEM UFI VERKNÜPFTEN GESCHÄFTSINFORMATIONEN VERTRAULICH?

Der UFI stellt kein Risiko für die Integrität Ihrer vertraulichen Geschäftsinformationen dar. So ist es beispielsweise nicht möglich, Informationen zur Zusammensetzung eines Gemischs aus dem UFI abzuleiten. Nur die Giftnotrufzentralen wissen, welche Zusammensetzung das Gemisch mit dem angegebenen UFI hat. Damit wahrt der UFI die Vertraulichkeit der damit verknüpften Geschäftsinformationen.

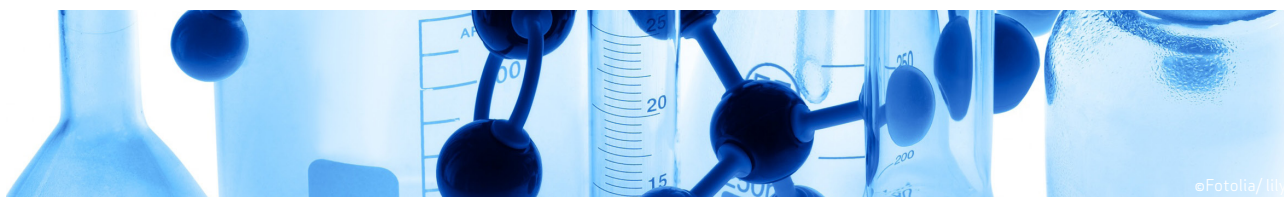
WIE WIRD DER UFI IN DER LIEFERKETTE BEI EINEM GEMISCH IM GEMISCH EINGESETZT?

Ein Gemisch, das in Verkehr gebracht wird, besteht häufig aus einem Gemisch im Gemisch. Es wird also hergestellt, indem zwei oder mehr Gemische nach den Vorgaben des Formulierers gemischt werden. Da sich aus dem UFI keine vertraulichen Informationen über die Zusammensetzung eines Gemischs ableiten lassen, kann der UFI in der Lieferkette sicher verwendet werden. Sie können einen UFI von Ihrem vorgeschalteten Lieferanten erhalten oder Ihren UFI an Ihren nachgeschalteten Formulierer weitergeben, anstatt die vollständige Zusammensetzung offenzulegen. Allerdings müssen zuerst die Giftnotrufzentralen über den UFI informiert werden, bevor dieser innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden kann.

WANN WIRD EIN NEUER UFI BENÖTIGT?

Solange die Zusammensetzung des Gemischs gleich bleibt, kann auch der UFI gleich bleiben – auch dann, wenn sich das Produkt anderweitig ändert (z. B. neue Verpackung oder neuer Handelsname).

Sie müssen nur dann einen neuen UFI erstellen und auf das Etikett drucken oder darauf anbringen, wenn sich die Zusammensetzung des Gemischs ändert, also beispielsweise, wenn ein Bestandteil hinzugefügt, entfernt oder ersetzt wird oder wenn sich die Konzentration von Bestandteilen so ändert, dass sie über die Toleranzgrenze der zulässigen Abweichungen hinausgeht. Sie müssen also nach Bedarf Änderungen an der Zusammensetzung des Gemischs überwachen und ggf. einen neuen UFI erstellen,



die Giftnotrufzentralen informieren und die Etiketten Ihrer Produkte ändern.

KANN EIN UFI FÜR MEHRERE PRODUKTE BZW. KÖNNEN MEHRERE UFI FÜR EIN PRODUKT VERWENDET WERDEN?

Solange die Zusammensetzung des Gemischs bei einem Produkt gleich ist, können Sie auf dem Etikett Ihrer Produkte in allen EWR-Ländern denselben UFI verwenden. Sie können außerdem denselben UFI auf dem Etikett von Produkten innerhalb eines Landes verwenden, die Sie mit unterschiedlichen Handelsnamen vermarkten. Aus kaufmännischen Gründen oder bedingt durch Ihre Datenverwaltung können Sie einem Gemisch auch mehrere UFI zuweisen. In diesem Fall hätte jedes Produkt einen eigenen UFI, auch wenn dasselbe Gemisch enthalten ist.

Ganz gleich, wofür Sie sich entscheiden: Sie müssen die Giftnotrufzentralen der entsprechenden Märkte immer über den korrekten UFI informieren, sodass die Mitarbeiter das Produkt im Falle eines Notrufs eindeutig identifizieren können.

KÖNNEN UFI BEI ALLEN GEMISCHEN VERWENDET WERDEN?

Vielleicht ist es für Sie hilfreich, einem Gemisch, das nicht aufgrund von Gesundheitsgefahren oder physikalischen Gefahren als gefährlich eingestuft ist, oder einem Gemisch, das „nur“ als umweltgefährdend eingestuft ist, einen UFI zuzuweisen.

Die freiwillige Angabe eines UFI auf dem Etikett von Endprodukten, die solche Gemische enthalten, unterstützt die Giftnotrufzentralen, denn die Mitarbeiter können kompetentere Ratschläge geben, wenn sie die Produkte kennen, die ihnen im Falle eines Notrufs gemeldet werden – unabhängig davon, ob diese als gefährlich eingestuft sind oder nicht.

Der UFI kann auch verwendet werden, um Ihre vertraulichen Geschäftsinformationen zu schützen, wenn Sie sich innerhalb der Lieferkette über nicht als gefährlich eingestufte Gemische austauschen. In solchen Fällen ist die Angabe des UFI auf dem Etikett freiwillig, allerdings muss er den Giftnotrufzentralen mitgeteilt werden, damit diese eine Verbindung zwischen dem Gemisch im Gemisch und den entsprechenden Informationen herstellen können.

MUSS DER UFI IMMER AUF DEM ETIKETT ANGEGEBEN SEIN?

Der UFI muss bei allen Ihren Produkten, die gefährliche Gemische enthalten, auf das Etikett gedruckt oder darauf angebracht werden. Es ist auch möglich, den UFI auf der Produktverpackung anzugeben, sofern die Angabe in der Nähe der anderen Kennzeichnungselemente erscheint. Ist das Gemisch unverpackt, muss der UFI in Abschnitt 1.1 des Sicherheitsdatenblatts angegeben werden.



©iStock.com/Wavebreak Media LTD

Es sei darauf hingewiesen, dass bei an Industriestandorten verwendeten Gemischen der UFI auch in Abschnitt 1.1 des Sicherheitsdatenblatts angegeben werden kann.

WELCHE REGELN GELTEN BEI EINEM UFI AUF DEM ETIKETT?

Das Akronym „UFI“ (in allen EU-Amtssprachen und Alphabeten gleich und nicht zu übersetzen) ist in Großbuchstaben zu verwenden, gefolgt von einem Doppelpunkt und einem 16-stelligen alphanumerischen Code. Der Code wird durch Bindestriche in vier Abschnitte unterteilt. Beispiel:

UFI: N1QV-R02N-J00M-WQD5

Es gibt keine Vorgaben, was z. B. die Schriftart und -größe betrifft, jedoch muss der UFI auf dem Etikett des Produkts deutlich zu erkennen und gut lesbar sein. Angesichts der unterschiedlichen Etikettgrößen und der anderen Vorgaben, die Platz auf dem Etikett beanspruchen, sollte der UFI gut sichtbar platziert werden (z. B. in der Nähe des Strichcodes oder der Gefahrenpiktogramme). Sie müssen also entscheiden, wie der UFI am effektivsten auf dem Produkt erscheinen soll, damit er bei der Kommunikation mit den Giftnotrufzentralen eingesetzt werden kann.

AB WANN SOLLTE DER UFI AUF DEM ETIKETT ANGEGEBEN WERDEN?

Unter allen Umständen sollte die Aufnahme des UFI auf dem Etikett eines Produkts gleichzeitig mit der Übermittlung der harmonisierten Informationen erfolgen. Es wird nicht empfohlen, den UFI auf dem Etikett eines Produkts anzugeben, wenn dieser UFI dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht durch eine gültige Meldung mitgeteilt wurde. In solchen Fällen ist ein „leerer UFI“ für die Giftnotrufzentralen im Notfall nicht hilfreich.

Für Gemische, die noch nicht in Verkehr gebracht wurden, gilt Ihre Pflicht zur Übermittlung harmonisierter Informationen und zur Angabe des UFI auf dem Etikett ab folgenden Daten:

- 1. Jan 2021 (Verwendung durch Verbraucher oder Gewerbe)
- 1. Jan 2024 (industrielle Verwendung)

Bitte beachten Sie für den Fall, dass Ihr Gemisch für industrielle Verwendung weiter unten in der Lieferkette weiter umformuliert wird und schließlich in einem von Verbrauchern verwendeten Produkt enthalten ist, der früheste angegebene Termin zur Einhaltung der Vorgaben für die Verwendung durch Verbraucher oder Gewerbe gilt.

Sofern Ihre vorhandenen Gemische bereits auf nationaler Ebene gemäß den derzeit im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften gemeldet wurden, können Sie von der Übergangsregelung Gebrauch machen, die am 1. Januar 2025 endet. Wenn Sie solche Gemische jedoch verändern, müssen Sie die Verpflichtungen zur Angabe harmonisierter



Beispiel für ein Produktetikett, auf dem der UFI des Produkts eindeutig erkennbar ist.

Informationen einhalten, bevor Sie das geänderte Gemisch in Verkehr bringen. Schlussendlich muss nach Ablauf der Übergangsphase bei allen aufgrund von Auswirkungen auf die Gesundheit oder physikalischen Auswirkungen als gefährlich eingestuften Gemischen der UFI auf dem Etikett angegeben sein.

Fragen und Antworten sowie Hilfe:

<https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/support>

Besuchen Sie unsere UFI-Webseite:

<https://poisoncentres.echa.europa.eu/de/ufi-generator>

Nationale Helpdesks:

<https://echa.europa.eu/de/support/helpdesks>